



Informationsschreiben betreffend Personen, die aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind

1. Ausgangslage

Seilbahnen Schweiz wurde in der Vergangenheit mehrfach von Seilbahnunternehmen kontaktiert, die sich danach erkundigt haben, ob Personen mit einem Maskendispens vom Transport ausgeschlossen werden dürfen. Gerne nehmen wir hierzu nach bestem Wissen und Gewissen Stellung. Wir können jedoch mangels Rechtsprechung und Literatur zur Thematik rund um COVID-19 keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein Gericht die Sachlage gleich oder ähnlich beurteilen würde.

An dieser Stelle weisen wir zudem darauf hin, dass sich die nachfolgenden Ausführungen betreffend Personen, die aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, auf Personen ab dem 12. Geburtstag beziehen. Die Anordnung allfälliger Transporteinschränkungen für Kinder unter 12 Jahren sind unzulässig.

2. Regelungen für Seilbahnunternehmen, die dem Personenbeförderungsregal gemäss Art. 4 ff. PBG unterstehen

2.1 Transportpflicht gemäss Art. 12 PBG

Untersteht ein Seilbahnunternehmen dem Personenbeförderungsregal gemäss Art. 4 ff. PBG, liegt unseres Erachtens ein Verstoss gegen die Transportpflicht gemäss Art. 12 PBG vor, wenn Personen, die aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind (bspw. infolge Vorliegens eines ärztlichen Attests), vollständig vom Transport ausgeschlossen würden. Dies gilt umso mehr, da in der COVID-19-Verordnung besondere Lage, die beim Transport von Reisenden in Fahrzeugen von Unternehmen mit einer Konzession nach Art. 6 PBG (ausgenommen Skilifte und Sesselbahnen, für diese gelten die Massnahmen, die der Betreiber im Schutzkonzept festlegt) zur Anwendung gelangt, in Art. 3a Abs. 1 ausdrücklich festgehalten wird, dass Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, von dieser Pflicht ausgenommen sind.

2.2 Mögliche Rechtsfolgen beim gänzlichen Transportausschluss von Personen, die aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind (bspw. Vorliegen eines ärztlichen Attests)

Sofern ein Seilbahnunternehmen seiner Transportpflicht nicht nachkommt, indem es sich weigert, Personen, die aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, zu transportieren, kann diese Person Schadenersatz verlangen (vgl. Art. 12 Abs. 3 PBG). Weiter könnte das BAV eine entsprechende Anordnung der Seilbahnunternehmen aufheben oder deren Umsetzung verhindern (vgl. Art. 52 PBG). Ein Verstoss gegen die im PBG statuierte Transportpflicht könnte allenfalls auch als Übertretung gem. Art. 57 PBG qualifiziert werden, indem einer gestützt auf das PBG erteilten Konzession oder Bewilligung zuwidergehandelt wird.

2.3 Zu ergreifende Massnahmen bei Personen mit einem Maskendispens

Um Eskalationen vermeiden und alle auf dem Gelände anwesenden Personen angemessen schützen zu können, empfehlen wir den Seilbahnunternehmen, Personen ab dem 12. Geburtstag, die aus einem besonderen Grund von der Maskenpflicht befreit sind, in Ansteh- und Wartebereichen (Aussen- und Innenbereichen) von allen übrigen Personen zu trennen. Während des Transports in geschlossenen Fahrzeugen (bspw. Gondeln) sollte der Mindestabstand von 1.5 Meter zu den übrigen Gästen eingehalten oder ein Einzeltransport durchgeführt werden. Dies gilt auch beim Transport auf Sessel- und Skiliften. Aus Kapazitätsgründen empfehlen wir, in den Fahrzeugen für die Platzierung der Person mit einem Maskendispens Bereiche zu wählen, die teilweise von Wänden umgeben sind (bspw. ein Eckbereich bei Seilbahnen mit Stehplätzen) oder Aussenplätze, so dass sich zumindest auf der einen Seite kein weiterer Gast befindet. Dies gilt insbesondere auch bei Sesselliften.

2.4 Möglicher Umgang mit Personen mit einem Maskendispens

Vorab möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir betreffend die nachstehend beschriebene mögliche Vorgehensweise, die als Orientierungshilfe dienen soll, mangels Literatur und Rechtsprechung zum Thema COVID-19 keine Gewähr dafür übernehmen können, dass ein Gericht diese in jeder Hinsicht als rechtlich zulässig beurteilen würde. Weiter ist jedes Seilbahnunternehmen verpflichtet, die Besonderheiten der jeweiligen Seilbahnanlage, der vorhandenen Infrastruktur sowie des konkreten Skigebiets zu berücksichtigen und entsprechende individuelle Vorkehrungen zu treffen. Unter mehreren möglichen Umsetzungsoptionen sollte immer die kundenfreundlichste gewählt werden. Diskriminierungen bzw. unnötige Ungleichbehandlungen von Personen mit einem Maskendispens sind zwingend zu vermeiden.

Auf spezielle Regelungen für Personen mit einem Maskendispens ist auf der Webseite wie auch beim Eingangsbereich bzw. allgemein so früh als möglich ausdrücklich hinzuweisen. Unannehmlichkeiten für die entsprechenden Personen sollen vermieden werden (z.B. unnötiges Anstehen bei der Kasse, vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen).

Von den Seilbahnunternehmen zu prüfende mögliche Vorgehensweise:

- Der Gast, der aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit ist, muss sich bei einer zu definierenden Stelle (z.B. bei einem Tourismusbüro oder einer von der allgemeinen Kasse klar getrennten Kassenstelle) melden, um seinen Dispens vorweisen und ein Ticket erwerben zu können. Durch diese Massnahme können Auseinandersetzungen sowie Verzögerungen bei der allgemeinen Kasse vermieden werden.
- Nebst dem Ticket erhält der Gast gegen ein angemessenes Depot (bspw. CHF 50.00) eine farbige Weste, die es dem Personal erlaubt, ihn als Person mit einem Maskendispens erkennen zu können.
 - Gegenüber dem Gast mit einem Maskendispens gilt es zu betonen, dass die Regelung mit der Weste insbesondere seinem Eigenschutz dient, mithin dass das Personal schnell reagieren kann. Durch eine angemessene Aufklärung können die Akzeptanz und das Verständnis für die getroffene Massnahme erhöht werden.
 - Sollte sich der Gast weigern, eine Weste zu tragen, darf er nicht dazu gezwungen werden. Auch darf er allein deswegen nicht vom Transport ausgeschlossen werden, ansonsten ein Verstoß gegen die Transportpflicht vorliegen könnte. Für diese Fälle ist eine mildere Massnahme vorzusehen (bspw. in Form der Aushändigung einer Karte an einem Band, die der Gast um den Hals trägt oder einer anderweitigen Karte, die der Gast während seines Aufenthalts im Skigebiet stets bei sich trägt und auf Verlangen des Personals vorweisen muss. Der Maskendispens sollte auf diesen Karten zwingend irgendwo vermerkt sein).
 - Die gewählte Depothöhe muss angemessen sein. Es darf nicht ein unnötig hoher Betrag gewählt werden, der die Personen mit einem Maskendispens vom Skifahren abhalten soll. Jedoch darf der Betrag auch nicht zu tief angesetzt werden, so dass es die Gäste nicht mehr als notwendig erachten, die Weste zu retournieren.
 - Die Hinterlegung des Depots sollte sowohl in bar als auch mittels Karte möglich sein.
 - Es sind Regelungen für die Rückgabe der Weste vorzusehen. Eine Retournierung am Folgetag sollte möglich sein. Gäste, die eine Mehrtageskarte erwerben, sollten die Weste während ihres gesamten Aufenthalts behalten können.
 - Es sind administrative Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, den Überblick im Zusammenhang mit der Herausgabe und der Retournierung der Weste zu behalten.
 - Es sollte nach Möglichkeit eine neutrale, nicht zu grelle Farbe für die Weste gewählt werden, die es dem Personal aber dennoch erlaubt, die Personen mit einem Maskendispens rasch erkennen zu können.
 - Die Westen müssen in verschiedenen Grössen vorhanden sein.

- Zwecks Vermeidung von Missbräuchen (privater Kauf) sind die Westen speziell zu kennzeichnen (bspw. mit einem Logo). Die Kennzeichnung muss jedoch angemessen sein und so dezent wie möglich gewählt werden (bspw. ein kleines Logo auf Brusthöhe der Weste).
 - Weder die gewählte Farbe noch Kennzeichnung sollen zum Ziel haben, Personen mit einem Maskendispens vom Skifahren abzuschrecken oder zu diskriminieren.
- Die Person mit einem Maskendispens muss sich bei sämtlichen Stationen sowie bei den übrigen Anlagen beim Personal melden. Es sollte leicht erkennbar sein, an wen sie sich wenden muss (bspw. spezielle Kennzeichnung des zuständigen Personals, Verwendung von Plakaten etc.).
 - Für Personen mit einem Maskendispens werden spezielle Wartebereiche vorgesehen, die entsprechend gekennzeichnet sind. In jedem Fall ist der erforderliche Abstand gegenüber den übrigen Gästen einzuhalten.
 - Die Person mit einem Maskendispens wartet am entsprechenden Ort bis ihre Wartezeit (entspricht derjenigen Zeit, welche sie in etwa in der Warteschlange hätte verbringen müssen) vorbei ist. Das Personal signalisiert ihr, wann sie das Transportmittel betreten darf. Die Beurteilung der Wartezeit wird vom Personal bestmöglich vorgenommen. Während des Transports ist zu den übrigen Gästen ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten oder ein Einzeltransport durchzuführen.
 - Sofern die Person mit einem Maskendispens mit Begleitpersonen unterwegs ist, müssen sich diese wie alle anderen Gäste in die normale Warteschlange begeben. Sobald die Begleitpersonen an der Reihe sind, dürfen sie gemeinsam mit der Person mit einem Maskendispens das Transportmittel betreten, wobei ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden muss, sofern die Personen nicht im gleichen Haushalt leben. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist ein Einzeltransport durchzuführen bzw. ist die Gruppe aufzuteilen.
 - Sofern die Person mit einem Maskendispens mit minderjährigen Kindern unterwegs ist, sollte es möglich sein, dass sie alle gemeinsam im separaten Wartebereich auf ihren Transport warten können, sofern dies gewünscht wird (es gilt zu beachten, dass Kinder unter 12 Jahren nicht von erwachsenen Begleitpersonen getrennt werden dürfen). Umgekehrt sollte es möglich sein, dass ein Kind ab dem 12. Geburtstag mit einem Maskendispens zusammen mit seinen Eltern auf den Transport warten darf.

Es ist zu erwähnen, dass sich Personen mit einem Maskendispens unter Umständen durch diese Vorgehensweise diskriminiert fühlen und dies auch entsprechend geltend machen könnten. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass diese Personen grosse Erfolgchancen hätten, sofern sie deswegen den Rechtsweg beschreiten würden. Schliesslich dient die vorgesehene Regelung nicht nur dem Schutz anderer, sondern insbesondere dieser Personen selbst, was zu betonen ist. Auch gegenüber Medien wäre diese Tatsache zu verdeutlichen, sofern sie auf die getroffenen Massnahmen aufmerksam würden.

3. Regelungen für Seilbahnunternehmen, die dem Personenbeförderungsregal gemäss Art. 4 ff. PBG NICHT unterstehen

Betriebsvorschriften / Vorgaben im Schutzkonzept

Für Seilbahnunternehmen, die dem Personenbeförderungsregal und der Transportpflicht gemäss Art. 12 PBG nicht unterstehen, könnte die Maskenpflicht in den Betriebsvorschriften und in den Schutzkonzepten als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages statuiert werden. Weigert sich eine Person oder ist es ihr aus berechtigten Gründen nicht möglich, eine Maske zu tragen, könnte ihr gestützt auf eine entsprechende Klausel der Transport verweigert werden, ohne dass ein Verstoss gegen die Transportpflicht vorliegen würde. Bei einer entsprechenden Regelung besteht jedoch das Risiko, dass Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, eine Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) oder des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 der Bundesverfassung (BV) geltend machen könnten. Weiter könnte eine entsprechende Regelung zu negativen Schlagzeilen in den Medien führen. Aufgrund

dessen empfehlen wir den Seilbahnunternehmen, die dem Personenbeförderungsregal gemäss Art. 4 ff. PBG nicht unterstehen, Personen mit einem Maskendispens ebenfalls unter Berücksichtigung der oben erwähnten Massnahmen und Empfehlungen zu transportieren.

4. **Ergänzende Hinweise**

- Eine Überwälzung der Kosten der Seilbahnunternehmen, welche ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage entstehen, an die Kunden, ist unseres Erachtens aus rechtlicher Sicht nicht zulässig.
- In der Vergangenheit kam es vor, dass Reisende, die sich weigerten, eine Maske zu tragen, ein Schreiben mit dem Titel «Sach- und Rechtsattest» vorgewiesen haben. Gemäss diesem Schreiben gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Maskenpflicht. Das trifft jedoch nicht zu. Die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben stützt sich auf Art. 3a und 3b der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Das Vorweisen des erwähnten Attests ist deshalb nicht rechtmässig und befreit diese Personen auch nicht von der Maskenpflicht, weshalb das Attest vom Personal nicht zu akzeptieren ist.
- Da die Kantone für die Beurteilung der Schutzkonzepte und die Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 5c COVID-19-Verordnung besondere Lage zuständig sind, empfehlen wir allen Seilbahnunternehmen, sich bei allfälligen Unklarheiten betreffend die Umsetzung der Corona-Schutzmassnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde zu informieren.